

55. Ist § 833 BGB. bei Ansteckung von Tieren durch Tiere anwendbar, wenn die Ansteckung durch ein willkürliches tierisches Tun vermittelt wird?

VL Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1912 i. S. St. (RL) w. L. (Bekl.).  
Rep. VI. 94/12.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im August 1910 erkrankte ein Pferd des Beklagten an Druße. Der Beklagte, der für die Genossenschaftsmolkerei in L. das Abholen von Milch mittels seines Gespannes übernommen hatte, verwendete auch das erkrankte Pferd bei diesen Fahrten. Als der Knecht des

Beklagten B. eines Tages auf den Hof des Klägers fuhr, hielt dort gerade ein mit zwei Pferden bespannter Wagen des Klägers. B. fuhr mit dem Gespanne des Beklagten bis dicht an das Fuhrwerk des Klägers heran. Nach Behauptung des Klägers haben sich die Pferde der Parteien bei dieser Gelegenheit gegenseitig beschnüffelt. Das kranke Pferd des Beklagten habe hierbei die Pferde des Klägers angesteckt. Diese seien bald darauf an Druse erkrankt und hätten ihrerseits diese Krankheit noch auf vier andere Pferde des Klägers übertragen; sämtliche sechs Pferde des Klägers seien an der Krankheit eingegangen. Der Kläger, der hierdurch einen Verlust von 7000 M erlitten haben will, macht den Beklagten für diesen Schaden auf Grund des § 833 BGB. verantwortlich.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist von allen Instanzen verneint worden, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Die Revision findet darin eine Gesetzesverletzung, daß der Berufungsrichter den § 833 BGB. auf den vorliegenden Tatbestand nicht für anwendbar erachtet habe. In den Vorinstanzen sei von dem Kläger behauptet worden, das kranke Pferd des Beklagten habe die Pferde des Klägers beschnüffelt und sie hierdurch mit der Druse angesteckt. Das Beschnüffeln stelle ein der tierischen Natur entspringendes, selbsttätiges willkürliches Verhalten dar. Mit Unrecht habe daher der Vorderrichter angenommen, daß es hier an dieser Voraussetzung für die Anwendung des § 833 BGB. fehle. Ob die Ersatzpflicht des Beklagten etwa dadurch gemäß § 833 Satz 2 BGB. ausgeschlossen sei, daß er bei Beaufsichtigung des Pferdes, das seiner Erwerbstätigkeit diene, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, sei bisher nicht erörtert worden. . . .

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Die Haftung des Tierhalters, die nach der ursprünglichen Fassung des § 833 BGB. eine reine Gefährdungshaftung war, durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 aber zum Teil in eine Verschuldenshaftung umgewandelt wurde, beruht auf dem Gedanken, daß, wer ein Tier hält, in seinem Interesse seine Mitmenschen den Gefahren aussetze, mit denen das Tier sie bedrohe, und deshalb grundsätzlich auch den Schaden ersetzen müsse, der infolge dieser Gefährdung entstehe. Diese spezifische Tiergefahr besteht in dem gefährlichen Ausbruche der tierischen Natur, in der

von keinem vernünftigen Willen geleiteten Entfaltung der tierischen organischen Kraft, in der selbständigen Entwicklung einer nach Wirkung und Richtung unberechenbaren tierischen Energie (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 106, Jur. Wochenschr. 1905 S. 174 Nr. 16). Demgemäß ist in der Rechtsprechung ständig daran festgehalten worden, daß eine Verletzung oder Beschädigung durch ein Tier im Sinne des § 833 BGB. nur dann anzunehmen ist, wenn sie durch ein der tierischen Natur entspringendes, selbsttätiges willkürliches Verhalten des Tieres verursacht ist. Derartige typische Erscheinungsformen für die selbständige Betätigung der tierischen Energie sind namentlich das Ausschlagen, Stoßen, Treten, Beißen, Bellen, Anspringen, Scheuen, Durchgehen von Tieren. Auszuscheiden sind dagegen aus dem Bereiche des § 833 BGB. alle diejenigen Fälle, in denen das Tier lediglich als mechanisches Werkzeug wirkt, also überhaupt nicht selbsttätig wird oder in denen es dem Willen und der Leitung des Menschen folgt, also nur unselbständig tätig ist.

Aus gleichartigen Gesichtspunkten müssen aber vom Anwendungsgebiete des § 833 BGB. auch solche Fälle ausgeschlossen werden, in denen ein erkranktes Tier auf andere gesunde Tiere allein dadurch schädigend einwirkt, daß es sie mit seiner Krankheit ansteckt. Denn auch hier wird regelmäßig keine willkürliche selbsttätige Einwirkung, die von dem kranken Tiere ausgeht, in Frage kommen; vielmehr wirkt das Tier bei der Verbreitung von Krankheitskeimen und Ansteckungstoffen durch unmittelbare oder mittelbare Übertragung auf andere Tiere lediglich unwillkürlich mit als Träger jener Stoffe und Keime.

Der vorliegende Fall ist nun allerdings dadurch eigenartig gestaltet, daß nach der Behauptung des Klägers die Ansteckung seiner beiden Pferde, die damals auf dem Hofe standen, durch ein willkürliches tierisches Verhalten des kranken Pferdes des Beklagten, nämlich durch das Beschnüffeln, hervorgerufen sein soll. In der Tat vollzieht sich auch die Ansteckung mit der Drüse nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. vorzugsweise durch Übertragung der an dem Sekret der Nasenschleimhaut haftenden Bazillen. Es kann der Revision ferner zugegeben werden, daß das Beschnüffeln der Pferde an und für sich ein der tierischen Natur entspringendes selbsttätiges Verhalten der Tiere darstellt. Diese Annahme wird hier auch

dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß die Pferde des Beklagten sich unter der Leitung des Kutschers B., der die Zügel festhielt, befanden. Denn der Umstand, daß ein Pferd sich im allgemeinen unter der Herrschaft eines Lenkers befindet, schließt nicht schlechthin die Entfaltung eines willkürlichen tierischen Tuns aus (Jur. Wochenschr. 1909 S. 218 Nr. 6). Das Beschnüffeln der Pferde entsprach hier keinesfalls dem Willen des Kutschers, der entsprechend der ihm erteilten Anweisung eine Berührung des kranken Pferdes mit fremden Pferden zu vermeiden bestrebt war.

Gleichwohl kann auch hier eine Beschädigung der Pferde des Klägers durch das Pferd des Beklagten im Sinne des § 833 BGB. nicht angenommen werden. Denn das Beschnüffeln ist an und für sich eine harmlose und ungefährliche Bewegung und Gefühlsäußerung der Tiere. Das Beschnüffeln selbst, das übrigens noch nicht festgestellt ist, namentlich auch nicht nach der Richtung, ob es ein gegenseitiges war und nicht etwa nur einseitig von den Pferden des Klägers ausgegangen ist, war nicht geeignet, Verletzungen hervorzurufen; es schuf nur die Gelegenheit zur Übertragung der Bakterien vom Pferde des Beklagten auf die Pferde des Klägers. Diese Übertragung hätte ebensogut erfolgen können, wenn die Pferde der Parteien, als B. mit dem Gespanne des Beklagten beim Umtwenden dicht an dem Fuhrwerk des Klägers vorüberfuhr, sich nur unwillkürlich gestreift hätten. Wenn daher auch in dem Beschnüffeln ein selbsttätiges tierisches Tun zu finden sein mag, so stellt doch die Übertragung der in dem Nasensekret enthaltenen Ansteckungstoffe kein willkürliches auf der Tiergefahr beruhendes Tun dar. Hiernach ist die Anwendung des § 833 BGB. auf den vorliegenden Tatbestand vom Vorderrichter mit Recht abgelehnt worden.“ . . .